

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 30. November 1998

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	Nummer der Frage	Abgeordnete	Nummer der Frage
Heil, Hubertus (SPD)	4	Ostrowski, Christine (PDS)	13
Herzog, Gustav (SPD)	3	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU) .	14, 15, 16
Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU) . . .	11, 12	Wester, Hildegard (SPD)	8
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	17	Wilhelm, Hans-Otto (Mainz) (CDU/CSU) .	9
Kressl, Nicolette (SPD)	10	Wülfig, Elke (CDU/CSU)	1, 5
Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU)	18, 19, 20, 21	Zierer, Benno (CDU/CSU)	6, 7
		Zöllner, Wolfgang (CDU/CSU)	2

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

	Seite		Seite
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern		Wilhelm, Hans-Otto (Mainz) (CDU/CSU)	
Wülfing, Elke (SPD)		Erhöhung der Einkommensgrenzen	
Haftung für von in Deutschland lebenden		für das Erziehungsgeld	7
Asylbewerbern verursachten Sach- und			
Personenschäden	1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
		Gesundheit	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz		Kressl, Nicolette (SPD)	
Zöller, Wolfgang (CDU/CSU)		Anwendung des Urteils des Europäischen	
Bewertung von Schmerzensgeldzahlungen		Gerichtshofs vom 5. März 1998 (C-160/96)	
bei Ehescheidung als Zugewinn		betreffend Pflegegeldleistungen auch in	
gemäß §§ 1373 ff. BGB	1	Staaten außerhalb der E U	7
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		Verkehr, Bau- und Wohnungswesen	
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten		Dr. Hornhues, Karl-Heinz (CDU/CSU)	
Herzog, Gustav (SPD)		Streichung des Weiterbaus der A 33 zwi-	
Tötung neugeborener Ferkel durch einen		ischen der A 1-Anschlußstelle Osnabrück-	
Erzeugerbetrieb in Dänemark	3	Nord und der A 33-Anschlußstelle Osnabrück-Schinkel aus dem Bundesverkehrs-	
		wegeplan; Einleitung des Raumordnungs-	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		verfahrens für die Verlegung der B 51	
Arbeit und Sozialordnung		im Bereich der Gemeinde Belm	
Heil, Hubertus (SPD)		(Ortsumgehung Belm)	9
Scheinselbständigkeit in Deutschland		Ostrowski, Christine (PDS)	
und Ausfälle für die Sozial-		Haushalte mit Anspruch auf einen Wohn-	
versicherungskassen	4	berechtigungsschein und tatsächlicher	
		Anteil der Inanspruchnahme	10
Wülfing, Elke (CDU/CSU)		Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	
Aufnahme einer Pflicht-Haftpflichtver-		Abweichungen von den Planungen zum	
sicherung für Asylbewerber ins Asyl-		Ausbau der Schienenverkehrsstrecke	
bewerberleistungsgesetz zur Deckung		Nürnberg — Ebensfeld; Strecken-	
von Sach- und Personenschäden	5	führung der S-Bahn Nürnberg —	
		Erlangen	11
Zierer, Benno (CDU/CSU)		Realisierung des Güterverkehrs-	
Senkung der Lohnnebenkosten über		tunnels Fürth	12
die Erhöhung der Ökosteuern	5		
		Geschäftsbereich des Bundesministeriums für	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für		Bildung und Forschung	
Familie, Senioren, Frauen und Jugend		Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	
Wester, Hildegard (SPD)		Verstöße gegen deutsche Bildungsziele im	
Unterrichtung der Arbeitgeber über		Rahmen des muttersprachlichen Ergän-	
beschlossene Änderungen im Kinder-		zungsunterrichts für türkische	
geldauszahlungsverfahren	6	Kinder an deutschen Schulen	12

	Seite
Dr. Mayer, Martin (Siegertsbrunn) (CDU/CSU) Verfahren bei der Prüfung einer Umrüstung des Forschungsreaktors München II vom Betrieb mit hochangereichertem auf niedrigangereichertes Uran; Taug- lichkeit des Uransilicidbrennstoffs	13

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

1. Abgeordnete
**Elke
Wülfing**
(CDU/CSU)
- Wer kommt für Sach- oder Personenschäden auf, welche durch in Deutschland lebende Asylbewerber durch Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden? †

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin**Dr. Cornelia Sonntag-Wolgast****vom 30. November 1998**

Für die Regulierung von durch in Deutschland lebende Asylbewerber verursachte Sach- oder Personenschäden gibt es keine haftungsrechtlichen Sonderregelungen. Soweit deliktische Ansprüche aufgrund zivilrechtlicher Anspruchsnormen begründet sind, können diese grundsätzlich nur gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden. Nur in Ausnahmefällen, z. B. für Opfer von Gewalttaten, können aufgrund spezifischer Haftungsregelungen (§ 1 Abs. 1 ff. des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten [Opferentschädigungsgesetz – OEG]) Entschädigungsansprüche gegenüber staatlichen Behörden entstehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

2. Abgeordneter
**Wolfgang
Zöller**
(CDU/CSU)
- Ist es richtig, daß Schmerzensgeldzahlungen, die aufgrund eines erlittenen Unfalls an einen Ehepartner gezahlt werden, bei einem Scheidungsverfahren gemäß § 1373 BGB dem ehelichen Zugewinn zugerechnet werden, und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, eine Änderung des § 1374 II BGB oder der §§ 1373 ff. BGB in die parlamentarische Beratung einzubringen, in der Form, daß nur die tatsächlichen ehebedingten Zugewinne in einem Scheidungsverfahren berücksichtigt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Eckhart Pick**vom 2. Dezember 1998**

1. Ausgleichspflichtiger Zugewinn ist nach § 1373 BGB der Betrag, um den das Endvermögen eines Ehegatten sein Anfangsvermögen übersteigt. § 1374 Abs. 2 BGB nimmt von dieser Berechnung des Zugewinns lediglich vier Ausnahmen vor: Vermögen, das ein Ehegatte nach Eintritt des Güterstandes von Todes wegen oder mit Rücksicht

† s. hierzu Frage 5

auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, wird (nach Abzug der Verbindlichkeiten) dem Anfangsvermögen hinzugerechnet, soweit es nicht den Umständen nach zu den Einkünften zu rechnen ist. Die Vorschrift neutralisiert damit einige typische Erwerbsfälle, die in keinem Zusammenhang mit der ehelichen Lebensgemeinschaft stehen, für die Berechnung des Zugewinns. Es handelt sich dabei um Vermögen, zu dessen Erwerb der andere Ehegatte weder unmittelbar noch mittelbar beigetragen hat.

Der Bundesgerichtshof sieht in ständiger Rechtsprechung § 1374 Abs. 2 BGB konsequent als nicht analogiefähige, abschließende Ausnahmeregelung an. Er verneint eine entsprechende Anwendung auf andere Erwerbsfälle, die ebenfalls in keinem Zusammenhang mit der ehelichen Lebensgemeinschaft stehen, und berücksichtigt bei der Berechnung des Zugewinns auch Vermögensgegenstände, die weder durch den Einsatz des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten erworben sind, sondern nur als Ausgleich für die Schädigung personeller Güter dienen. Dies gilt nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs insbesondere für eine Vermögensmehrung aufgrund einer Schmerzensgeldzuwendung (BGHZ 80, 384) und einer von einer Haftpflichtversicherung anlässlich eines Verkehrsunfalls gezahlten Abfindung, die überwiegend der Entschädigung für einen erst nach der Ehescheidung eintretenden Verdienstausschlag dienen soll (BGHZ 82, 145). Diese Rechtsansicht hat der BGH bei einer Abfindung für Witwenrente nach Wiederverheiratung (BGHZ 82, 149), bei Nachzahlung einer Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz (FamRZ 1981, 239) und bei einem Lottogewinn (BGHZ 68, 43) bestätigt.

Diese schematisierende Anwendung der Regelungen zur Berechnung des Zugewinns entspricht der Intention des Gesetzgebers, der im Interesse der Rechtssicherheit Abgrenzungs- und Beweisschwierigkeiten nach Möglichkeit vermeiden wollte: Ein Güterstand müsse „einfach und klar und praktisch leicht zu handhaben sein“ (Begründung zum Regierungsentwurf II, Drucksache II/224 S. 34 f. unter Bezugnahme auf die Motive Band IV S. 151 ff.). Der Gesetzgeber hat dieser schematischen Ausgestaltung des gesetzlichen Güterstandes den Vorzug vor Regelungen gegeben, die den tatsächlichen Anteilen der Ehegatten im Endvermögen stärker Rechnung tragen könnten.

Der Bundesgerichtshof hat dieses Konzept bestätigt und ausdrücklich bemerkt, daß die rechnerische Beteiligung eines Ehegatten am Zugewinn des anderen nicht davon abhängig gemacht sei, ob, in welcher Weise und in welchem Umfang der Ehegatte an dem Erwerb der einzelnen Gegenstände mitwirkt oder dazu beigetragen habe (BGHZ 68, 43, 45 f., 80; 384, 387 f.).

2. Die schematische, die Rechtsanwendung allerdings sehr erleichternde Ausgleichsregelung ist wiederholt auf Kritik gestoßen (vgl. etwa Schwab, FamRZ 1984, 429, 435).

Eine Korrektur unbillig empfundener Ergebnisse kann de lege lata unter den Besonderheiten des Einzelfalls über die güterrechtliche Härteklausel des § 1381 BGB erreicht werden (vgl. BGHZ 67, 262, 271; 80; 384, 388 f.; 82, 145, 148). So kann nach Ansicht des Bundes-

gerichtshofs eine zur umfassenden oder teilweisen Verweigerung des Zugewinnausgleichs berechtigende grobe Unbilligkeit etwa auch darin bestehen, daß die Erfüllung der Zugewinnausgleichsforderung die unterhaltsrechtliche Versorgungslage des Ausgleichspflichtigen dauerhaft in Frage stellt, obgleich die unterhaltsrechtliche Versorgungslage des Gläubigers auch bei Nichterfüllung des Ausgleichsanspruchs nicht gefährdet wäre (vgl. BGH NJW 1973, 749, 750).

Ferner haben die Ehegatten die Möglichkeit, durch ehevertragliche Regelungen nicht gewünschte Auswirkungen des Zugewinnausgleichsrechts zu vermeiden: Ehegatten, die die Ausgleichsregelungen nach den §§ 1373 ff. BGB als nicht sachgerecht ansehen, können beispielsweise als Wahlgüterstand die Gütertrennung vereinbaren oder – unter Beibehaltung des gesetzlichen Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft – die (Nicht-)Zuordnung von Vermögensgegenständen zum Anfangs- oder Endvermögen regeln und dadurch beispielsweise einzelne Vermögensgegenstände aus dem Zugewinnausgleich eliminieren.

Darüber hinaus hat die Bundesregierung in Aussicht genommen, im Rahmen einer allfälligen Überarbeitung des Ehegüterrechts auch eine mögliche Ergänzung oder generalklauselartige Erweiterung des Katalogs des § 1374 Abs. 2 BGB, die weitere nicht ehebedingte Vermögensmehrungen, wie etwa Schmerzensgeldzahlungen, aus dem Zugewinnausgleich ausnehmen würden, zu prüfen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

3. Abgeordneter

**Gustav
Herzog**
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung im Rahmen des Rechts der Europäischen Union den in Dänemark vorzufindenden Fall, nach dem ein großer Ferkelerzeugerbetrieb neugeborene Ferkel vergast bzw. tötet (Nordschleswiger Zeitung vom 13. November 1998), da die Tiere angesichts der bestehenden Krise auf dem Schweinemarkt angeblich unverkäuflich seien, und hält die Bundesregierung die bestehenden nationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen für geeignet, solchen Praktiken entgegenzuwirken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Gerald Thalheim
vom 26. November 1998**

In der Europäischen Union regelt die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. E G Nr. L 340 S. 21) – Schlachtricht-

linie – das Schlachten und Töten von Tieren. Nach dem in Artikel 3 der Schlachtrichtlinie enthaltenen Grundsatz müssen Tiere beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Schlachten und Töten von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Schlachtrichtlinie mit der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) in nationales Recht übernommen.

Über die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts hinaus schützt das Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105) aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf auch dessen Leben. Ein Tier darf nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes und nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ausschließlich marktwirtschaftlich motivierte Gründe vermögen in aller Regel keinen vernünftigen Grund im Sinne des Tierschutzgesetzes für eine Tiertötung zu begründen.

Nach § 17 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes wird mit Freiheitsstrafen bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet. Die zuständige Behörde ist nach § 16a des Tierschutzgesetzes befugt, die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen zu treffen.

Die nationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen sind somit geeignet, tierschutzrechtlichen Verstößen wirksam entgegenzutreten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

- | | |
|--|---|
| 4. Abgeordneter
Hubertus Heil
(SPD) | Wie hoch beziffert die Bundesregierung die Fälle von Scheinselbständigkeit in Deutschland, und welche Ausfälle ergeben sich daraus für die Sozialversicherungskassen? |
|--|---|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres vom 30. November 1998

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) in Nürnberg hat im Jahr 1995 im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung eine Erhebung durchführen lassen, um die Zahl der Scheinselbständigen zu ermitteln. Danach gab es in Deutschland, je nach Abgrenzung des Begriffs „Scheinselbständiger“, zwischen 180 000 und 430 000 Personen, die in ihrer Haupttätigkeit als Scheinselbständige erwerbstätig waren. Außerdem gab es, je nach Abgrenzung, zwischen

330000 und einer Million Personen, die in einer Nebentätigkeit als Scheinselbstständige tätig waren. Die ausführlichen Ergebnisse der Untersuchung des IAB wurden als BMA-Forschungsbericht 262 veröffentlicht.

Angesichts der Datenlage sind belastbare Schätzungen über die durch Scheinselbstständigkeit verursachte Einnahmeausfälle der Sozialversicherung nicht möglich.

- | | |
|--|--|
| 5. Abgeordnete
Elke
Wülfing
(CDU/CSU) | Bestehen seitens der Bundesregierung Bestrebungen, eine Pflicht-Haftpflichtversicherung für Asylbewerber ins Asylbewerberleistungsgesetz aufzunehmen, und wenn ja, wer soll die Kosten dafür tragen? † |
|--|--|

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ulrike Mascher
vom 27. November 1998**

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, eine Pflicht-Haftpflichtversicherung für Asylbewerber in das Asylbewerberleistungsgesetz aufzunehmen. Das Asylbewerberleistungsgesetz hat die Funktion, den Mindestunterhalt der nach § 1 Abs. 1 leistungsberechtigten Personengruppen gesetzlich zu regeln. Die Absicherung von Forderungen Dritter an Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gehört – wie auch beim Bundessozialhilfegesetz – nicht zu dem notwendigen Mindestunterhalt.

- | | |
|---|--|
| 6. Abgeordneter
Benno
Zierer
(CDU/CSU) | Wie bewertet die Bundesregierung die Einschätzung, daß die vorgesehene Senkung der Lohnnebenkosten (Sozialversicherungsbeiträge), die aus dem Aufkommen der von ihr geplanten Ökosteuerreform erfolgen soll, mit der ebenfalls vorgesehenen Verrentung zum vollen Rentensatz schon ab 60 Jahre zunichte gemacht wird, weil durch diese Rentenmaßnahme die Beitragssätze zur Rentenversicherung eher in die Höhe getrieben und die Kosten für die Alterssicherung dadurch steigen werden? |
|---|--|

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 30. November 1998**

Die im Entwurf eines Gesetzes zur Korrektur in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte vorgesehenen Maßnahmen bewirken eine Absenkung der Sozialversicherungsbeiträge zum 1. April 1999 um 0,8 Punkte.

Die Bundesregierung beabsichtigt – wie im Koalitionsvertrag vom 20. Oktober dieses Jahres festgelegt – Ende 1999 die Konzeption für eine neue Rentenstrukturreform vorzulegen. Konkrete Aussagen über die künftige Ausgestaltung dieser Reform sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

† s. hierzu Frage 1

Die derzeit in der Öffentlichkeit diskutierte Frühverrentung ab Alter 60 hätte folgende Konsequenzen:

- Durch das Vorziehen auf das Alter 60 wird die Rente nach geltendem Recht durch Abschläge gemindert, der Rentenversicherung erwächst daraus unmittelbar kein Nachteil.
- Wenn auch diejenigen, die bisher ihren Rentenzugang zur Vermeidung von Abschlägen oder aus anderen Gründen aufgeschoben haben, früher gehen, entsteht für die Rentenversicherung ein Liquiditätseffekt in Form von zunächst höheren Rentenausgaben, der aber langfristig durch die Abschläge ausgeglichen wird. Die Höhe dieses Liquiditätseffektes ist maßgeblich von den Annahmen zum Umfang dieser Gruppe abhängig.

Im übrigen ist anzunehmen, daß freiwerdendes Arbeitsvolumen auch zu Neueinstellungen führen und damit die Einnahmen der Sozialversicherungen positiv berühren wird.

7. Abgeordneter
**Benno
Zierer**
(CDU/CSU)

Wird darüber hinaus nach Auffassung der Bundesregierung dem Ziel der Senkung der Lohnnebenkosten aus dem Aufkommen der Erhöhung der Ökosteuern nicht die zu erwartende Entwicklung zuwiderlaufen, daß durch die Erhöhung dieser Steuern der Energieverbrauch sinken wird mit der Folge zurückgehender Steuereinnahmen und auch deshalb – jedenfalls nicht dauerhaft – gesenkter Lohnnebenkosten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Gerd Andres
vom 30. November 1998**

Die durch den maßvollen Einstieg in die Verteuerung der Energie beabsichtigten Anreize zur Energieeinsparung wurden bei der Schätzung des zusätzlichen Steueraufkommens berücksichtigt.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

8. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)

Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Arbeitgeber über die beschlossenen Änderungen im Kindergeldauszahlungsverfahren zu informieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis
vom 26. November 1998**

Die Arbeitgeber müssen Kindergeld nur auszahlen, soweit ihnen eine Kindergeldbescheinigung vorliegt. Sie sind durch Merkblätter infor-

miert, daß sie nur Kindergeld für Monate auszahlen dürfen, für die ein Anspruch bescheinigt ist. Alle den Arbeitgebern vorliegenden Kindergeldbescheinigungen gelten längstens bis Dezember 1998. Die Bundesregierung hat veranlaßt, daß Kindergeldbescheinigungen für die Zeit ab Januar 1999 nicht ausgestellt werden. Im übrigen geht die Bundesregierung davon aus, daß die Arbeitgeber aus den Medien und von den Arbeitgeberverbänden über das Gesetzgebungsverfahren informiert sind. Bereits am 16. November 1998 ist vom Bundesministerium der Finanzen in einer Pressemitteilung auf die Umstellung des Kindergeldauszahlungsverfahrens hingewiesen worden. Zusammen mit der ausbleibenden Kindergeldbescheinigung für Zeiten ab Januar 1999 stellt dies eine ausreichende Information dar.

Darüber hinaus dürfte den Arbeitgebern, die bisher Kindergeld auszahlen, auch bekannt werden, daß ihre Arbeitnehmer z. Z. von den Familienkassen schriftlich gebeten werden, die dort gespeicherten Kontoverbindungen (aus der Zeit vor dem 1. Januar 1996) zu überprüfen und (ggf. geänderte) Kontoverbindungen für eine unmittelbare Überweisung des Kindergeldes zu benennen. Die Bundesregierung wird auch weiter im Rahmen ihrer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit über diese Gesetzesänderung informieren.

9. Abgeordneter
**Hans-Otto
Wilhelm
(Mainz)
(CDU/CSU)**

Beabsichtigt die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Grenze (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 3 des Bundeserziehungsgeldgesetzes – BErzGG) für die Auszahlung des geminderten Erziehungsgeldes von derzeit 40 DM gesenkt wird, und wird die Bundesregierung auf eine Erhöhung der Einkommensgrenzen für das Erziehungsgeld hinwirken?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Edith Niehuis
vom 26. November 1998**

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird in Kürze mit der Ressortabstimmung zu einem Entwurf zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes beginnen, durch den sowohl die Einkommensgrenzen erhöht als auch die Obergrenze für den noch auszahlenden Mindestbetrag des Erziehungsgeldes verringert werden sollen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

10. Abgeordnete
**Nicolette
Kressl
(SPD)**

Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. März 1998 C-160/96 in Bezug auf die Pflegeversicherung, wonach es ein Verstoß

gegen Artikel 19 Abs. 1, Artikel 25 Abs. 1 und Artikel 28 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 2001/83 des Rates vom 2. Juni 1983 geänderten und aktualisierten Fassung, sei, den Anspruch auf eine Leistung wie das Pflegegeld, die eine Geldleistung bei Krankheit darstellt, davon abhängig zu machen, daß der Versicherte in dem Staat wohnt, in dem er der Versicherung angeschlossen ist, und welche Möglichkeit sieht die Bundesregierung, den oben genannten Urteilsspruch auch im Verhältnis zu Staaten außerhalb der Europäischen Union wie zum Beispiel der Türkei anzuwenden?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Christa Nickels
vom 30. November 1998**

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit dem „Molenaar-Urteil“ vom 5. März 1998 – C-160/96 – entschieden, daß auf die deutsche Pflegeversicherung die für die gesetzliche Krankenversicherung gültige Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 anzuwenden ist. Dabei hat er zugleich den Sachleistungscharakter des Pflegegeldes verneint und es E U-rechtlich als exportpflichtige Geldleistung bei Krankheit eingestuft.

Mit dieser Entscheidung des EuGH ist unmittelbar geltendes Recht geschaffen. Es greift unmittelbar in bestehende Rechtsverhältnisse ein mit der Folge, daß Versicherte der deutschen Pflegeversicherung bei einem Aufenthalt oder Wohnsitz in Ländern der E U bzw. des EWR Pflegegeld – anders als bisher – auch über einen Zeitraum von 6 Wochen hinaus erhalten können. Es bedarf zur Umsetzung nicht eines Rechtssetzungsaktes des nationalen Gesetz- oder Verordnungsgebers.

Das Urteil hat allerdings eine Reihe von schwierigen Umsetzungsproblemen aufgeworfen, mit denen sich der EuGH nicht beschäftigt hat. Dies betrifft insbesondere die Begutachtung im Ausland, die Durchführung der auch im Inland vorgesehenen Pflege-Pflichteinsätze sowie die Anrechnung von im Ausland nach dortigem Recht bezogenen Pflegeleistungen. Die für die Umsetzung des Urteils zuständigen Spitzenverbände der Pflegekassen haben intensiv an Lösungen für diese Umsetzungsprobleme gearbeitet. Dabei mußten Verfahren entwickelt werden, die in jedem Fall die Gleichbehandlung von Versicherten im In- und Ausland sicherstellen. Die Pflegeleistungen im E U-Ausland müssen auf der Grundlage derselben Kriterien gewährt werden, die auch im Inland maßgeblich sind. Auch bei Pflegeleistungen an im E U-Ausland lebende Versicherte der deutschen Pflegeversicherung sind Qualität, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Begutachtung und Feststellung der Pflegebedürftigkeit muß im E U-Ausland nach denselben Vorschriften wie im Inland erfolgen, und zwar durch Ärzte, die die gleiche Schulung erhalten, wie die im Inland tätigen Ärzte und Pflegefachkräfte.

Auf der Basis der entwickelten Verfahren haben die sozialen Pflegekassen bereits unmittelbar mit der Umsetzung des Urteils begonnen, dies gilt insbesondere für die Pflegegeldzahlung an Personen, die vor einem längeren Auslandsaufenthalt in einem Mitgliedstaat der E U im Inland bereits begutachtet wurden und deren Pflegebedürftigkeit anerkannt ist. Im übrigen sind die Pflegekassen dabei, die organisatorischen Voraussetzungen für eine Begutachtung im Ausland zu schaffen, wenn Anträge Pflegebedürftiger aus dem Ausland gestellt werden.

Auf Staaten außerhalb der E U, wie zum Beispiel die Türkei, könnten die rechtlichen Wirkungen des Urteils nur durch bilaterale Sozialversicherungsabkommen übertragen werden. Die bisher abgeschlossenen bilateralen Sozialversicherungsabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit Staaten außerhalb der E U – so auch das deutsch-türkische Abkommen über soziale Sicherheit – erfassen die Pflegeversicherung nicht. Das o.g. Urteil des EuGH hat daher insoweit keine Bedeutung für diese Abkommen. Gegen eine Einbeziehung der Pflegeversicherung in diese Abkommen spricht, daß in anderen Staaten, mit denen Abkommen über soziale Sicherheit geschlossen wurden, Pflegeversicherungssysteme nicht bestehen, die eine Gegenseitigkeit gewährleisten würden.

Im übrigen war die Regelung des § 34 SGB XI, wonach Pflegeleistungen bei nicht nur vorübergehendem Aufenthalt im Ausland nicht erbracht werden können, im Gesetzgebungsverfahren vom Konsens aller Parteien getragen. Vor diesem Hintergrund ist ein Export von Pflegeleistungen in Staaten außerhalb der Europäischen Union weder rechtlich zulässig noch sozialpolitisch geboten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

11. Abgeordneter
**Dr. Karl-Heinz
Hornhues**
(CDU/CSU)

Trifft es zu, daß es Überlegungen gibt, den Weiterbau der A 33 zwischen der A 1-Anschlußstelle „Osnabrück-Nord“ und der A 33-Anschlußstelle „Osnabrück-Schinkel“ (Lückenschluß) aus dem Bundesverkehrswegeplan zu streichen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger vom 2. Dezember 1998

Der Lückenschluß der A 33 befindet sich im „Weiteren Bedarf“ des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen. Derzeit wird eine Verkehrswirtschaftliche Untersuchung der A 30 und A 33 im Raum Osnabrück durchgeführt. Das Ergebnis soll als Grundlage für die nächste Fortschreibung des Bedarfsplans dienen.

12. Abgeordneter
**Dr. Karl-Heinz
Hornhues**
(CDU/CSU)
- Kann das Raumordnungsverfahren für die im Vordringlichen Bedarf eingeplante Verlegung der B 51 im Bereich der Gemeinde Belm (Ortsumgehung Belm) unabhängig von einer möglichen Herausnahme des A 33-Lückenschlusses aus dem Bundesverkehrswegeplan, wie bisher vorgesehen, in 1999 eingeleitet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 2. Dezember 1998**

Das Raumordnungsverfahren kann im Jahr 1999 eingeleitet werden, wenn die Bau- und Finanzierungswürdigkeit im Rahmen des Kostenmanagements für die Maßnahme bestätigt wird. Eine entsprechende Entscheidung wird das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Rahmen einer Nachbewertung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses kurzfristig treffen.

13. Abgeordnete
**Christine
Ostrowski**
(PDS)
- Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung bundesweit und bezogen auf die einzelnen Bundesländer der Anteil der Haushalte, die Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein hätten, und wie hoch ist die Anzahl der Haushalte, die über einen Wohnberechtigungsschein verfügen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Achim Großmann
vom 30. November 1998**

Die Zahl der Haushalte, die einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, wurde zuletzt 1994 im Zusammenhang mit der Erhöhung der Einkommensgrenzen im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgesetzes geschätzt. Der Berechtigtenkreis umfaßte danach rund 40% aller Haushalte in den alten Ländern.

Da der Bestand an Sozialwohnungen des 1. Förderweges für die Wohnungsversorgung in den neuen Ländern nur eine untergeordnete Rolle spielte, wurde die Schätzung nur für die alten Länder insgesamt durchgeführt.

Die oben angegebene Größenordnung ist aufgrund verschiedener, zum Teil gegenläufiger Einflußfaktoren (z. B. nominale Einkommensentwicklung, Arbeitslosigkeit), auch derzeit noch als realistisch einzuschätzen.

Wie viele der Haushalte, die aufgrund ihres Einkommens einen Anspruch auf einen Wohnberechtigungsschein haben, auch tatsächlich über einen Wohnberechtigungsschein verfügen, wird statistisch nicht bundesweit erfaßt.

14. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, von der Planung bzw. Ausführung für die Schienenverkehrsausbaustrecke Nürnberg — Ebensfeld im Vergleich zu der Beschreibung als Projekt Nummer 5/Neue Vorhaben in der Unterrichtung durch die Bundesregierung „Bericht zum Ausbau der Schienenwege 1998“ (Drucksache 13/11468) abzuweichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 1. Dezember 1998**

Gemäß Bundesschienenwegeausbaugesetz wird der Bedarfsplan Schiene derzeit überprüft. Zu den überprüfenden Projekten gehört auch die Ausbaustrecke (ABS) Nürnberg — Ebensfeld als Bestandteil des Verkehrsprojektes Deutsche Einheit Nr. 8.

Bei der Umlegung der Personen- und Güterverkehrsmengen entsprechend der neuen Prognose, die im Rahmen der Bedarfsplanüberprüfung erarbeitet wurde, ergeben sich innerhalb des Korridors München — Nürnberg — Leipzig im Abschnitt Nürnberg — Ebensfeld Kapazitätsengpässe. Diesen Kapazitätsengpässen kann nur durch einen mehrgleisigen Ausbau, wie er im Bericht zum Ausbau der Schienenwege 1998 beschrieben ist, begegnet werden. Abschließende Aussagen zur Realisierung und zum Ausbaustandard der ABS Nürnberg — Ebensfeld sind erst nach Vorlage der Ergebnisse der Bedarfsplanüberprüfung im Frühjahr 1999 möglich.

15. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Von welcher S-Bahn-Streckenplanung der projektierten S-Bahn-Strecke Nürnberg — Erlangen geht die Bundesregierung zukünftig aus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 1. Dezember 1998**

Die Streckenplanung der S-Bahn Nürnberg — Erlangen — Forchheim steht in einem engen technischen Zusammenhang mit der Planung für die ABS Nürnberg — Ebensfeld. Daher ist nur eine gemeinsame Realisierung beider Maßnahmen möglich.

Das S-Bahn-Vorhaben ist aufgrund einer Anmeldung der DB AG und im Hinblick auf die Planung der ABS im Bundesprogramm 1998 bis 2002 gemäß § 6 Abs. 1 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Kategorie C – bedingt aufgenommen – mit Gesamtkosten von 385,64 Mio. DM und einem Beginn im Jahre 2001 berücksichtigt. Zugrunde gelegt ist dabei eine Führung von Nürnberg über Fürth, Königsmühle und Erlangen nach Forchheim.

16. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Wann ist mit der Realisierung des Güterverkehrstunnels zur Untertunnelung von Fürth zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Lothar Ibrügger
vom 1. Dezember 1998**

Den Abschluß des Planfeststellungsverfahrens für die Güterzugstrecke erwartet die im Auftrag der Deutschen Bahn AG agierende Planungsgesellschaft Bahnbau Deutsche Einheit (PBDE) im Frühjahr 1999. Mit dem Bau wird nicht vor dem Jahre 2003/2004 begonnen werden können, da aufgrund der nur begrenzt jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel auch innerhalb der ABS Prioritäten in Form von Baustufen gesetzt wurden. Danach hat die höchste Priorität innerhalb der ABS der 4gleisige Ausbau des Abschnitts Nürnberg — Fürth. Der Bau der Güterzugstrecke erfolgt bedarfsgerecht in einer späteren Baustufe.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

17. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Teilt die Bundesregierung die Besorgnisse von Fachleuten hinsichtlich des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichtes für türkische Kinder in Deutschland vor dem Hintergrund der erforderlichen Integration langjährig in Deutschland lebender ausländischer Jugendlicher, und was unternimmt die Bundesregierung vor allem gegenüber der türkischen Regierung, um Verstöße im Rahmen des muttersprachlichen Ergänzungsunterrichts gegen die an deutschen Schulen geltenden Bildungs- und Erziehungsziele zu verhindern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 26. November 1998**

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die auf Dauer in Deutschland lebenden Ausländer unter Wahrung ihrer kulturellen Identität zu integrieren. Sie geht dabei im Einvernehmen mit der Kultusministerkonferenz von einer gemeinsamen interkulturellen Bildung und Erziehung aller Schülerinnen und Schüler aus.

Nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes sind für das Schulwesen, einschließlich des Unterrichts für ausländische Schülerinnen und Schüler, die Länder zuständig. Diese bieten neben dem Förderunterricht im Fach Deutsch an den allgemeinbildenden Schulen Ausländern auch zusätzlichen Unterricht in ihrer Muttersprache an.

Muttersprachlichen Unterricht erhalten rund ein Drittel aller ausländischer Schülerinnen und Schüler, davon sind ca. die Hälfte türkischer Nationalität. In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland und Schleswig-Holstein wird der muttersprachliche Unterricht unter der Verantwortung der Konsularbehörden der Herkunftsstaaten erteilt, in allen anderen Ländern unter der Verantwortung der deutschen Schulverwaltung. Der Umfang des erteilten muttersprachlichen Unterrichts bewegt sich in allen Ländern bei in der Regel fünf Wochenstunden.

Soweit der unter der Verantwortung der Konsularbehörden erteilte Unterricht in der türkischen Sprache zu beanstanden sein sollte, ist es Sache der betroffenen Länder, dem nachzugehen und Abhilfe zu schaffen. Der Bundesregierung sind jedoch dahin gehende Beanstandungen bisher nicht bekanntgeworden. Sie sieht daher auch keine Möglichkeit, in dieser Sache an die türkische Regierung heranzutreten.

- | | |
|--|--|
| 18. Abgeordneter
Dr. Martin Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU) | Nach welchem Verfahren und Zeitplan wird die Bundesregierung die Prüfung der Möglichkeit einer Umrüstung des Forschungsreaktors München II vom Betrieb mit hochangereichertem auf niedrigangereichertes Uran vornehmen? |
| 19. Abgeordneter
Dr. Martin Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU) | Wer wird die Überprüfung durchführen, und inwieweit werden der Freistaat Bayern und die Technische Universität München als Bauherr und künftiger Betreiber in die Prüfung einbezogen? |
| 20. Abgeordneter
Dr. Martin Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Freistaates Bayern, daß der durch die internationalen Kontrollen hochgesicherte Uransilicidbrennstoff, der für das Brennelement des Forschungsreaktors München (FRM) vorgesehen ist, so nicht zum Kernwaffenbau geeignet ist? |
| 21. Abgeordneter
Dr. Martin Mayer
(Siegertsbrunn)
(CDU/CSU) | Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Freistaates Bayern, daß der Uransilicidbrennstoff außenpolitisch nicht bedenklich ist, und wenn nein, welche Fakten und amtlichen Äußerungen aus dem Ausland liegen dieser Einschätzung zugrunde? |

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Wolf-Michael Catenhusen
vom 26. November 1998**

Die Überlegungen der Bundesregierung zu der in der Koalitionsvereinbarung vereinbarten Überprüfung des FRM II sind noch nicht abgeschlossen. Fragen nach Verfahren, Zeitplan, Beteiligten u. ä. sind daher verfrüht. Nach Abschluß der Abstimmung zu den Verfahren mit den Beteiligten sind wir gern zu einer Stellungnahme bereit.

Bonn, den 4. Dezember 1998